

# 1. FUSSBALL-CLUB VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH

## Ehrenordnung

### § 1 - Inhalt der Regelungen

Inhalt der vorliegenden Ehrenordnung sind die Regelungen über die Ehrung von Vereinsmitgliedern des 1. FC Viktoria 07 e. V. Kelsterbach (im Weiteren nur noch "Verein" genannt), für deren Erlass, gemäß § 5 (3) der Vereinssatzung vom 16.6.2023, der Vorstand des Vereins zuständig ist.

### § 2 - Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

Der Verein kann Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft wie folgt ehren:

25, 40, 50, 60, 70, 80, 90 Jahre Mitgliedschaft.

Diese Ehrung kann mit einem angemessenen Präsent verbunden werden.

### § 3 - Ehrung aus besonderem Anlass

Der Verein kann Mitglieder bei besonderen persönlichen Anlässen (Geburtstage, Hochzeitstage, Eheschließungen, Geburten o. ä.) durch Zuwendungen ehren. Diese Ehrungen können mit einem angemessenen Präsent verbunden werden.

### § 4 - Ehrung für besondere sportliche Leistung

Für herausragende sportliche Leistungen von Mannschaften (z. B. Meisterschaft, Aufstieg, Pokalsieg) obliegt es dem Vorstand, eine geeignete Anerkennung für die Mannschaft bzw. für Trainer/innen bzw. Betreuer/innen zu beschließen und vorzunehmen.

### § 5 - Ehrenmitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.2 Es können auch Nicht-Mitglieder, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder, die keine Vereinsmitglieder sind, erlangen durch die Ernennung zum Ehrenmitglied keine Rechte als Vereinsmitglied.
- 5.3 Ein Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgen.
- 5.4 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Abgaben befreit, sie sind außerdem zu freiem Eintritt bei Vereinsspielen berechtigt. Es steht Ehrenmitgliedern frei, freiwillig auf die Ausübung dieser Befreiungen zu verzichten.
- 5.5 Darüber hinaus stehen Ehrenmitgliedern (ausgenommen Nicht-Mitglieder) dieselben Rechte und Pflichten zu wie regulären Mitgliedern.
- 5.6. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von dem Ehrenmitglied durch einfache Erklärung zurückgegeben werden. Sofern die ursprüngliche Vereinsmitgliedschaft nicht zugleich gekündigt wird, besteht diese, hiervon unbeeinträchtigt, fort.

### § 6 - Ehrenvorstand

- 6.1 Vorstandsmitglieder oder ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenvorständen ernannt werden. Dies erfolgt mit Bezug auf das besonders zu ehrende Amt der zu ehrenden Person. Es erfolgt also eine Ernennung, z. B. zur/zum Ehren-Vorsitzenden, zum/zur Ehren-Schatzmeister/in, zum/zur Ehren-Schriftführer/in usw., unabhängig davon, welche weiteren Vorstandsämter die zu ehrende Person ansonsten bekleidet hat.

**1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH**  
**Ehrenordnung**

- 6.2 Es können nur Vereinsmitglieder zu Ehrenvorständen ernannt werden. Sofern die zu ehrende Person nicht bereits Ehrenmitglied ist, ist die Verleihung des Ehrenvorstandstitels regelmäßig mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu verbinden. Sobald die geehrte Person nicht mehr ordentliches Mitglied des Vereins ist, erlischt automatisch der Ehrenvorstandstitel.
- 6.3 Ein Beschluss über die Verleihung eines Ehrenvorstandstitels kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgen.
- 6.4 Das einzige mit dieser Verleihung verbundene Recht ist jenes, den betreffenden Titel zu führen. Ein Ehrenvorstand, die/der nicht gleichzeitig ordentliches Vorstandsmitglied ist, hat keine anderen Mitwirkungs- oder Stimmrechte in der Vereinsarbeit wie jedes andere Mitglied auch.
- 6.5 Ein Ehrenvorstandstitel kann durch einfache Erklärung zurückgegeben werden. Eine etwaige Ehrenmitgliedschaft bleibt hiervon unberührt.

**§ 7 - Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft/des Ehrenvorstandstitels**

- 7.1 Eine Ehrenmitgliedschaft/ein Ehrenvorstandstitel kann vom Vorstand aus wichtigem Grund aberkannt werden.
- 7.2 Ein solcher Aberkennungsbeschluss kann vom Vorstand nur mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgen.
- 7.3. Gegen einen entsprechenden Aberkennungsbeschluss kann das Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Hierzu ist von diesem Mitglied fristgerecht, siehe Einladung zur Mitgliederversammlung, ein entsprechender schriftlicher Antrag zu dieser Mitgliederversammlung zu stellen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Sofern ein solcher Antrag nicht zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung eingegangen ist, gilt die Aberkennung als rechtsgültig.

Kelsterbach, 11. Juli 2023

Unterschriften:

Lukas Laun, Vorsitzender/Schriftführer (*Unterschrift krankheitsbedingt nicht möglich*)

Ronald Kieweg, Schatzmeister

Andreas Loos, Geschäftsführer

Daniel Niedermann, Sportlicher Leiter

Frank Börner, Jugendleiter

Andreas Groß, stellv. Jugendleiter

Jochen Zweschper, Soma-Leiter

Wolfgang Wilde, Beisitzer